

Firma

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Geschäftsbereich UBG
Abteilung Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84504 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 22-824.12/5-H01-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart

Telefon (08671) 502 - 727

Fax (08671) 502 - 71727

E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de

Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 03.07.2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV);

**Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf - Anlage H01 – TFE und HFP
zur Anpassung bzw. Umsetzung der AVV für die Herstellung von organischen
Grundchemikalien (OGC-VwV)**

**Hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG
zum Änderungsbescheid vom 29.07.2020, Az: 22-23-H01-G1/17 (1.Ä.20)**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung
1 Kopie von AVV Grundchemikalien (OGC-VwV) vom 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund des § 17 Abs. 1 BImSchG folgende

Anordnung:

A.

- I. Beim Betrieb der Anlage H01 – TFE und HFP- der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, sind alle Anforderungen (ab dem 08.12.2021) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für organische Grundchemikalien einzuhalten.

- II. Es sind daher die "Allgemeinen Anforderungen" aus dem Abschnitt C. der OGC-VwV einzuhalten und anzuordnen (Rohstoffrückgewinnung, Messturnus).

Allgemeine Anforderungen

Bauliche und betriebliche Anforderung

Aus Prozessabgasströmen aus Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen Wasserstoff, organische Lösemittel und nicht umgesetzte organische Rohstoffe zurückgewonnen werden. Ist eine Rückgewinnung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, sollen Prozessabgasströme mit ausreichendem Heizwert bei ausreichendem Volumenstrom energetisch genutzt werden, sofern keine Verunreinigungen vorhanden sind, die dies unmöglich machen.

Messung/ Überwachung

Folgende Emissionsbegrenzungen gelten in der Anlage H01 (Auszug aus G1/17-1.Ä.20 vom 29.07.20). Die Emissionsbegrenzung für Kohlenmonoxid an der EQ [REDACTED] wird neu mit aufgenommen. Weiter ist der Messturnus z.T. auf eine jährliche Messung umzustellen.

- III. Hierzu wird die Genehmigung vom 29.07.2020, Az: 22-23-H01-G1/17(1.Ä.20), unter Ziffer V. Immissionsschutz, wie folgt geändert:

6. Emissionsbegrenzungen

- 6.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ [REDACTED] dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, bzw. folgender Massenstrom nicht überschritten werden:

Emissionen	Emissionsmassenstrom bzw. Emissionsmassenkonzentration	Messintervall
dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³	jährlich
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³	alle drei Jahre
FCKW, angegeben als R22	20 g/h	alle drei Jahre

- 6.2 In den gereinigten Abgasen der [REDACTED] (EQ [REDACTED]) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Emissionen	Emissionsmassenstrom bzw. Emissionsmassenkonzentration	Messintervall
Chlor	3 mg/m ³	alle drei Jahre
dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³	jährlich
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m	alle drei Jahre

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³	jährlich
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	jährlich
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³	jährlich

7. Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 7.1 Nach Inbetriebnahme der Anlage und dem Erreichen eines ungestörten Betriebs ist spätestens nach sechs Monaten durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die unter den Auflagen 6. festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 7.2 Die Messung von dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff an der EQ [REDACTED] und EQ [REDACTED] sind jährlich zu wiederholen.
- 7.3 Die Messung von gefassten Emissionen an Kohlenmonoxid, an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid und organische Stoffe angegeben als Gesamt-C an der EQ [REDACTED] sind jährlich zu wiederholen. In Abhängigkeit des Messergebnisses der Kohlenmonoxidmessung, kann zukünftig auf wiederkehrende Messungen von CO verzichtet werden.
- 7.4 Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Die wiederkehrenden Messungen können durch die Firma InfraServ Gendorf erfolgen.

B.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt. (in Worten: [REDACTED] Euro)

C.

Gründe

Die Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, betreibt die Anlage H01 – TFE und HFP - zur kontinuierlichen Herstellung von Hostaflon-Monomeren.

Am 15.09.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift AVV für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), erlassen.

Von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 08.12.2021 eingehalten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll das Landratsamt Altötting für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Erteilung der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes sicherzustellen, ist es erforderlich, die geänderten Messpflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG anzuordnen.

Eine bescheidmäßige Anpassung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der künftigen Änderungen für die Anlage in der Fassung der aktualisierten Genehmigungsbescheide.

Der Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, wurde vor Erlass der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung und den vorgeschlagenen Auflagen zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Eine bescheidmäßige Anpassung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der künftigen Änderungen für die Anlage in der Fassung der aktualisierten Genehmigungsbescheide.

Im Rahmen eines E-Mail-Austausches zwischen Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG und Frau Peters, Umwelttechnik Landratsamt Altötting erklärte sich die Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, mit dem Erlass dieser Anordnung unter den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestützten Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses (KVz).

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart